

**Mitteilung des Senats vom 31. Juli 2018****Entwurf eines Bremischen Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler  
(Bremisches Denkmalschutzgesetz - BremDSchG)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Bremischen Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler, Bremisches Denkmalschutzgesetz (BremDSchG) mit der Bitte um Beschlussfassung.

Denkmalschutz dient der kulturellen Identität des Landes und der Bewahrung seines kulturellen Erbes. Verfassungsrechtlich ist in Artikel 11 Absatz 3 der Landesverfassung geregelt: „Der Staat schützt und fördert das kulturelle Leben“.

Das Bremische Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler, Denkmalschutzgesetz Bremen (DSchG), wurde in der derzeitigen Fassung am 11. Juni 1975 im Bremischen Gesetzblatt verkündet und seither mehrfach geändert, zuletzt am 22. Juni 2004 (Brem.GBl. S. 313). Wegen der Entwicklungen im Bereich der Pflege und des Schutzes von Kulturdenkmälern seit 1975 ist das Gesetz in erheblichem Maße anpassungsbedürftig.

Die Änderung des Denkmalschutzgesetzes umfasst die Einführung des Verursacherprinzips in Umsetzung des von der Bundesrepublik unterzeichneten Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes von 1992 und die Einbeziehung des barrierefreien Zugangs zu öffentlich zugänglichen Kulturdenkmälern nach der Konvention der UN über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus sollen Bestimmungen des Gesetzes modernisiert und praktische Erfahrungen berücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick auf mehr Transparenz und auf die Präzisierung von Begriffen, die dem Schutz von Denkmälern nach der üblichen Praxis und den anerkannten wissenschaftlichen Standards zugrunde liegen. Formvorschriften sollen mit dem Ziel der Reduzierung von Verwaltungsaufwand vereinfacht werden, Regelungen, die sich als unnötig oder wenig praktikabel herausgestellt haben, sollen an die Praxis der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes angepasst oder gestrichen werden.

Der Gesetzesentwurf orientiert sich an den allgemein national und international anerkannten wissenschaftlichen Standards der Denkmalpflege und an den Denkmalschutzgesetzen der Länder. Mit der Neuregelung sind keine Veränderung des Schutzstandards und auch keine wesentliche Ausweitung der unter Schutz zu stellenden Kulturdenkmäler gegenüber der bisherigen Praxis verbunden. Insbesondere wird das für Eigentümer transparente Prinzip der Unterschutzstellung durch Einzelakt in Bremen beibehalten.

In die Vorbereitungen zur Erstellung des Entwurfs wurde bezüglich der Änderungen zur Barrierefreiheit der Landesbehindertenbeauftragte zu Rate gezogen, hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Regelungen und ihrer Anpassung an die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union auch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Dem Denkmalrat wurde der Entwurf in seiner Sitzung am 23. März 2017 vorgestellt. Der Senator für Kultur und das Landesamt für Denkmalpflege haben zudem die Haus & Grund

Bremen GmbH über die beabsichtigten Änderungen informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sämtliche aus diesem Beteiligungsprozess hervorgegangenen Anregungen wurden in den Entwurf übernommen.

Die Deputation für Kultur hat dem Entwurf am 28. November 2017 einstimmig zugestimmt.

Der Senat bittet, den Entwurf zu beraten und in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Bremisches Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler,  
(Bremisches Denkmalschutzgesetz - BremDSchG)

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## Abschnitt 1

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Denkmalpflege und Denkmalschutz

(1) Denkmalpflege und Denkmalschutz haben die Aufgabe, Kulturdenkmäler wissenschaftlich zu erforschen, zu pflegen, zu schützen und zu erhalten sowie auf ihre Einbeziehung in die städtebauliche Entwicklung, die Raumordnung und die Landespflege hinzuwirken.

(2) Denkmalpflege und Denkmalschutz sind Angelegenheiten des Landes. Bei der Durchführung der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes arbeiten die zuständigen Behörden des Landes und der Stadtgemeinden mit den Eigentümern von Kulturdenkmälern und den sonstigen Verfügungsberechtigten zusammen. Soweit das Land oder die Stadtgemeinden oder Einrichtungen, auf die das Land oder die Stadtgemeinden aufgrund Eigentum, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die deren Tätigkeit regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, nach § 9 Absatz 2 Verpflichtete sind, haben sich die zuständigen Behörden und Einrichtungen in besonderem Maße der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes anzunehmen.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Kulturdenkmäler im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Mehrheiten von Sachen oder Teile von Sachen, deren Erhaltung aus geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, technikgeschichtlichen, heimatgeschichtlichen oder städtebaulichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Kulturdenkmäler im Sinne des Absatzes 1 können sein:

1. unbewegliche Denkmäler, wie Baudenkmäler, andere feststehende Denkmäler der Kunst, Kultur oder Technik und deren Inneres, Gartenanlagen und andere flächenhafte Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Frei- und Wasserflächen, jeweils auch als Sachgesamtheiten;
2. Mehrheiten unbeweglicher Sachen, die aufgrund eines übergeordneten Bezugs Kulturdenkmäler sind, ohne dass jeder einzelne Bestandteil die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen muss (Ensembles), wie Orts-, und Platzgefüge, Siedlungen oder Straßenzüge;
3. bewegliche Denkmäler einschließlich Urkunden und Sammlungen;
4. Bodendenkmäler als mit dem Boden verbundene oder im Boden verborgene Sachen, Sachgesamtheiten und Spuren von Sachen, die von Menschen geschaffen oder bearbeitet wurden oder Aufschluss über menschliches Leben in vergangener Zeit geben.

(3) Zu einem Kulturdenkmal gehört auch das Zubehör, soweit es mit der Hauptsache eine kulturelle Einheit bildet.

(4) Dem Schutz dieses Gesetzes unterliegt auch die Umgebung der unbeweglichen Kulturdenkmäler im Sinne von Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4.

### § 3

#### Geschützte Kulturdenkmäler

(1) Kulturdenkmäler nach § 2 werden unter Denkmalschutz gestellt. Aufgrund der Unterschutzstellung unterliegen sie den Schutzvorschriften dieses Gesetzes.

(2) Kulturdenkmäler nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 unterliegen der Schutzvorschrift des § 10 bereits vor der Unterschutzstellung.

(3) Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des unmittelbar geltenden europäischen Rechts und der ratifizierten internationalen und europäischen Übereinkommen zum Schutz des materiellen kulturellen Erbes sind in die städtebauliche Entwicklung und die Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

### § 4

#### Denkmalschutzbehörden

(1) Denkmalschutzbehörden für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen sind das Landesamt für Denkmalpflege und die Landesarchäologie; für den Bereich Stadtgemeinde Bremerhaven werden die Aufgaben dem Magistrat übertragen. Ist die Zuständigkeit nicht eindeutig bestimmbar oder wird sie bestritten, entscheidet die obere Denkmalschutzbehörde über die Zuständigkeit.

(2) Obere Denkmalschutzbehörde ist der Senator für Kultur.

(3) Den Denkmalschutzbehörden nach Absatz 1 und 2 obliegt es, die unter Denkmalschutz gestellten Kulturdenkmäler zu schützen. Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, obliegt es den Denkmalschutzbehörden nach Absatz 1, zu diesem Zweck die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz zu gewährleisten. Die Denkmalschutzbehörden sind Träger öffentlicher Belange. Sie sind bei allen Planungen und Maßnahmen, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berühren können, frühzeitig zu beteiligen.

(4) Die obere Denkmalschutzbehörde entscheidet nach Anhörung der Denkmalfachbehörden. Die Denkmalschutzbehörden entscheiden im Einvernehmen mit den Denkmalfachbehörden; kommt kein Einvernehmen zu Stande, entscheidet die obere Denkmalschutzbehörde.

(5) Die Denkmalschutzbehörden nach Absatz 1 und 2 dürfen Kontaktdaten der Personen nach § 9 Absatz 2 sowie weitere personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. An andere Behörden dürfen personenbezogene Daten gemäß Satz 1 übermittelt werden, wenn und soweit diese die Denkmalschutzbehörden nach diesem oder einem anderen Gesetz in ihre Aufgabenerfüllung einbeziehen und die personenbezogenen Daten auf Grundlage einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen.

### § 5

#### Denkmalfachbehörden

(1) Denkmalfachbehörden sind das Landesamt für Denkmalpflege und die Landesarchäologie.

(2) Den Denkmalfachbehörden obliegt es, die Kulturdenkmäler nach § 2 nach anerkannten wissenschaftlichen Standards zu erfassen, zu erforschen, zu dokumentieren und zu pflegen sowie ihre Erkenntnisse in geeigneter Form der Öffentlichkeit zu vermitteln. § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Die Denkmalfachbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachwerkstätten einrichten und betreiben.

## § 6

### Denkmalrat

(1) Für die Denkmalfachbehörden wird ein unabhängiger und sachverständiger Denkmalrat gebildet. Der Denkmalrat soll die Denkmalfachbehörden beraten und von diesen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gehört werden.

(2) Die Mitglieder des Denkmalrates werden von der oberen Denkmalschutzbehörde bestellt. Die obere Denkmalschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung des Denkmalrates, die Bestimmung des Vorsitzenden des Denkmalrates, die Anzahl der Mitglieder, die Amtszeit der Mitglieder und das Vorschlagsrecht für die Benennung der Mitglieder zu regeln.

## § 7

### Unterschutzstellung und Eintragung in die Denkmalliste

(1) Die Unterschutzstellung der Kulturdenkmäler erfolgt von Amts wegen. Die zuständige Denkmalfachbehörde nimmt durch Bescheid die Unterschutzstellung vor; im Falle des Landeseigentums tritt an die Stelle eines Bescheides die Mitteilung an die zuständige Stelle des Landes.

(2) Der Bescheid ist dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten oder Nießbraucher bekannt zu geben. Ist dieser der zuständigen Denkmalfachbehörde nicht bekannt oder nicht zweifelsfrei durch oder aufgrund von öffentlichen Urkunden bestimmbar, steht der Bekanntgabe durch Bescheid eine öffentliche Bekanntmachung der Unterschutzstellung nach dem Bremischen Bekanntmachungsgesetz gleich. Widerspruch und Klage gegen die Unterschutzstellung haben keine aufschiebende Wirkung. Die Unterschutzstellung soll auf Ersuchen der Denkmalfachbehörde ins Grundbuch eingetragen werden. Die obere Denkmalschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Verfahrens der Unterschutzstellung zu regeln.

(3) Die obere Denkmalschutzbehörde wird ermächtigt, Kulturdenkmäler nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 abweichend von Absatz 1 Satz 2 durch Rechtsverordnung unter Denkmalschutz zu stellen. Mit Behörden, deren Belange unmittelbar betroffen sind, ist Einvernehmen über die Unterschutzstellung im Wege der Rechtsverordnung herzustellen. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Die nach Absatz 1 oder 3 unter Denkmalschutz gestellten Kulturdenkmäler werden nachrichtlich in die Denkmalliste eingetragen.

(5) Die Denkmallisten dienen als Verzeichnis aller unter Denkmalschutz gestellten Kulturdenkmäler; sie werden bei den Denkmalfachbehörden geführt und enthalten Angaben zur Kennzeichnung des Kulturdenkmals, insbesondere zu Straße, Hausnummer, Liegenschaftskataster und baurechtlichen Festsetzungen, sowie Name und Anschrift der Personen nach § 9 Absatz 2. Ihr wesentlicher Inhalt wird ohne Name und Anschrift der Personen nach § 9 Absatz 2 in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Unabhängig hiervon können die Denkmallisten von jeder Person eingesehen werden; eine Einsichtnahme in die personenbezogenen Daten, insbesondere Name und Anschrift der Personen nach § 9 Absatz 2, ist jedoch nur zulässig, wenn dies zur Wahrung eines berechtigten Interesses erforderlich ist und kein schutzwürdiges, überwiegendes Interesse dieser Personen entgegensteht. Auf Verlangen erteilen die Denkmalfachbehörden und der Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven Auskunft darüber, ob ein Kulturdenkmal besteht oder ein Verfahren zur Unterschutzstellung eingeleitet wurde.

(6) Nach dem Verlust der Eigenschaft als Kulturdenkmal wird die Unterschutzstellung von Amts wegen durch die zuständige Denkmalfachbehörde aufgehoben. Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten für die Aufhebungsentscheidung entsprechend.

## § 8

### Vorläufiger Schutz

(1) Teilt die Denkmalfachbehörde dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten oder Nießbraucher die Absicht der Einleitung eines Unterschutzstellungsverfahrens über ein Kulturdenkmal nach § 2 mit, unterliegt das Kulturdenkmal ab Zugang der Mitteilung vorläufig den Schutzvorschriften dieses Gesetzes (vorläufiger Schutz). Die Denkmalfachbehörde weist in ihrer Mitteilung auf den vorläufigen Schutz hin. § 7 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Der vorläufige Schutz entfällt, wenn das Kulturdenkmal nicht binnen sechs Monaten nach der Mitteilung nach Absatz 1 unter Denkmalschutz gestellt wird.

## Abschnitt 2

### Allgemeine Schutzvorschriften

## § 9

### Erhaltungspflicht

(1) Kulturdenkmäler sind zu pflegen. Sie sind vor Gefährdung zu schützen, zu erhalten und, soweit notwendig, instand zu setzen. Maßnahmen nach Satz 1 und 2 sind fachgerecht durchzuführen.

(2) Verpflichtet zu Maßnahmen in Erfüllung des Absatzes 1 sind der Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher, neben diesen jeder, der die tatsächliche Gewalt über das Kulturdenkmal ausübt (sonstige Verfügungsberechtigte). Das Land und die Stadtgemeinden tragen zur Erfüllung der Maßnahmen nach Absatz 1 durch Zuschüsse nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei.

(3) Soll in ein Kulturdenkmal eingegriffen werden, es insbesondere von seinem Standort entfernt oder ganz oder teilweise beseitigt oder der Zusammenhang einer Sachgesamtheit zerstört werden, trägt der Verursacher des Eingriffs alle Kosten, die für die Erhaltung, fachgerechte Instandsetzung, Bergung und wissenschaftliche Dokumentation anfallen. Mehrere Verursacher tragen die Kosten gesamtschuldnerisch.

(4) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gelten nur, wenn und soweit eine Maßnahme hinsichtlich der Beeinträchtigung oder der Kosten für den Verpflichteten zumutbar ist. Unzumutbar ist eine Maßnahme insbesondere nicht, wenn

1. der Gebrauch des Kulturdenkmals für den Verpflichteten nur vorübergehend oder unter Berücksichtigung der Eigenart und der Bedeutung des jeweiligen Kulturdenkmals unwesentlich eingeschränkt wird oder
2. die Kosten der Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zur Eigenart und Bedeutung des jeweiligen Kulturdenkmals stehen und in diesem Rahmen durch den Gebrauchs- oder Verkehrswert des Kulturdenkmals oder im Fall von Absatz 3 durch den wirtschaftlichen oder sonstigen Nutzen des Eingriffs aufgewogen werden.

Der Verpflichtete kann sich nicht auf Umstände berufen, die aus einer Unterlassung der Verpflichtungen nach Absatz 1 resultieren oder die sich aus einer Nutzung ergeben, die nicht der Eigenart und Bedeutung des jeweiligen Kulturdenkmals entspricht.

(5) Bei öffentlichen Bauvorhaben sind Aufwendungen zum Schutz von Kulturdenkmälern sowie zur Herstellung der Barrierefreiheit Teil der Baukosten. Dies gilt auch für öffentliche Bauvorhaben in privatrechtlicher Trägerschaft.

## § 10

### Genehmigungspflichtige Maßnahmen

(1) Ein nach §§ 3 und 8 geschütztes Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde

1. zerstört oder beseitigt werden;
2. von seinem Standort entfernt werden;
3. in seinem Bestand oder Erscheinungsbild beeinträchtigt oder verändert werden;
4. wieder hergestellt oder instandgesetzt werden;
5. mit An- oder Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen werden.

(2) Der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedürfen ferner Maßnahmen nach Absatz 1 in der Umgebung geschützter unbeweglicher Kulturdenkmäler.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 und 2 ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Ein öffentliches Interesse ist unter anderem gegeben, wenn die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen hergestellt oder verbessert wird.

(4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann die Genehmigung an die Bedingung geknüpft werden, dass die Ausführung der Arbeiten nur nach einem von der Denkmalschutzbehörde genehmigten Plan und unter Aufsicht einer Denkmalschutzbehörde oder eines von ihr benannten Sachverständigen erfolgt. Ist für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit oder für die Durchführung der genehmigten Maßnahmen die Hinzuziehung eines Sachverständigen notwendig, trägt der Antragsteller im Rahmen des Zumutbaren die dadurch entstehenden Kosten.

(5) Die Denkmalschutzbehörden beachten bei ihren Entscheidungen die Rechte von Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel, die Barrierefreiheit im Sinne des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes bei allen öffentlich zugänglichen Denkmälern möglichst zu erreichen.

(6) Wer eine Maßnahme im Sinne der Absätze 1 und 2 ohne Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde beginnt oder eine genehmigte anders ausführt als in der Genehmigung vorgeschrieben wurde, hat auf Anordnung der Denkmalschutzbehörde den früheren Zustand wiederherzustellen oder das Kulturdenkmal auf eine andere von der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu bestimmende Weise instand zu setzen.

(7) Ist für eine Maßnahme nach Absatz 1 und 2 die Genehmigung durch eine Bauordnungsbehörde erforderlich, so entscheidet die Bauordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Denkmalschutzbehörde. Bedingungen und Auflagen nach Absatz 4 werden Inhalt des Genehmigungsbescheids. Der Denkmalschutzbehörde obliegt hierbei die Überwachung des in ihren Aufgabenbereich fallenden Teils nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(8) Die Denkmalfachbehörden können Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte von beweglichen Denkmälern einschließlich Urkunden und Sammlungen durch Bescheid von der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 ganz oder teilweise befreien, soweit das Kulturdenkmal von einer geeigneten Institution fachlich betreut wird.

## § 11

### Anzeigepflichten

(1) Eigentümer, Besitzer und sonstige Verfügungsberechtigte haben Schäden oder Mängel, die an geschützten Kulturdenkmälern auftreten und die ihre Erhaltung gefährden können, unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde zu melden.

(2) Jeder Eigentumswechsel an einem geschützten Kulturdenkmal ist von dem bisherigen Eigentümer unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach dem Eigentumsübergang einer Denkmalfachbehörde anzuzeigen.

(3) Bei jedem Eigentumswechsel an einem geschützten Kulturdenkmal ist der bisherige Eigentümer verpflichtet, den neuen Eigentümer auf den bestehenden Denkmalschutz hinzuweisen.

## § 12

### Sicherung der Erhaltung eines geschützten Kulturdenkmals

(1) Wenn der Eigentümer oder der sonstige Verfügungsberechtigte nicht für die Erhaltung eines geschützten Kulturdenkmals sorgt, kann die zuständige Denkmalschutzbehörde ihm eine Frist zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen setzen; nach Ablauf der Frist kann sie die unabweisbar gebotenen Sicherungsmaßnahmen durchführen. Der Eigentümer oder der sonstige Verfügungsberechtigte ist zur Duldung dieser Maßnahmen verpflichtet.

(2) Der nach Absatz 1 Satz 1 zur Durchführung verpflichtete Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte kann zur Deckung der Kosten der unabweisbar gebotenen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des § 9 Absatz 4 herangezogen werden.

## § 13

### Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Der Eigentümer und der sonstige Verfügungsberechtigte sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes notwendig sind.

(2) Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachbehörden sind nach vorheriger Benachrichtigung der Eigentümer und der Besitzer berechtigt, Grundstücke und zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein Kulturdenkmal auch Wohnungen zu betreten, soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig ist. Sie dürfen geschützte Kulturdenkmäler und Anlagen, bei denen Anlass zu der Annahme besteht, dass sie nach § 3 zu schützen sein werden, besichtigen und die notwendigen Erfassungsmaßnahmen durchführen. Die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

## § 14

### Zugang zu Kulturdenkmälern

Geschützte Kulturdenkmäler sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sofern es ihre Zweckbestimmung und die Wahrung der schutzwürdigen Belange der Eigentümer, der sonstigen Verfügungsberechtigten und der Nutzer erlauben.

### Dritter Abschnitt

### Ausgrabungen und Funde

## § 15

### Funde

(1) Wer Anlass zu der Annahme hat, eine Sache entdeckt oder gefunden zu haben, die ein Kulturdenkmal oder Überreste oder Spuren eines solchen

sein oder beinhalten kann, hat dies unverzüglich einer Denkmalfachbehörde mitzuteilen.

(2) Diese Verpflichtung obliegt auch dem Eigentümer oder dem sonst Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem die Entdeckung oder der Fund erfolgt ist, sowie die leitende Person der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung eines Verpflichteten befreit die Übrigen.

(3) Die nach Absatz 1 und 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte, wenn und soweit dies ohne Gefährdung der Allgemeinheit möglich ist, in unverändertem Zustand zu belassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen. Diese Verpflichtung erlischt nach Aufhebung durch die zuständige Denkmalfachbehörde, spätestens nach Ablauf einer Woche seit Zugang der Mitteilung nach Absatz 1.

(4) Die zuständige Denkmalfachbehörde oder von ihr beauftragte Personen sind, auch nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 Satz 2, berechtigt, die Fundstätte zu betreten und dort die gebotenen Maßnahmen für die Erhaltung, fachgerechte Instandsetzung, Bergung und wissenschaftliche Dokumentation der Funde durchzuführen. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

## § 16

### Ausgrabungen

(1) Wer nach Bodendenkmälern gräbt oder diese mit technischen Hilfsmitteln sucht, bedarf hierfür der schriftlichen Genehmigung der Landesarchäologie. Dies gilt entsprechend für das Suchen und Bergen von Kulturdenkmälern aus einem Gewässer. Wer ohne Genehmigung gräbt oder birgt, hat auf Anforderung der Landesarchäologie unverzüglich den früheren Zustand wiederherzustellen.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Die Auflagen können insbesondere die Ausführung der Grabung, die Mitteilung von gefundenen und entdeckten Sachen und deren Sicherung und Erhaltung betreffen. Wer die Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt, hat auf Anordnung der Landesarchäologie den früheren Zustand wiederherzustellen.

## § 17

### Grabungsschutzgebiet

(1) Die obere Denkmalschutzbehörde wird ermächtigt, abgegrenzte Gebiete, in denen Bodendenkmäler vermutet werden, durch Rechtsverordnung zu Grabungsschutzgebieten zu erklären. Die Behörden, deren Belange berührt werden, sind zu beteiligen.

(2) In Grabungsschutzgebieten bedürfen Arbeiten, die Bodendenkmäler gefährden können, der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde.

(3) Die Denkmalschutzbehörden können in Grabungsschutzgebieten die wirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils beschränken, auf dem sich ein geschütztes Kulturdenkmal befindet oder vermutet wird. Die Beschränkung ist auf Ersuchen der Denkmalschutzbehörde im Grundbuch einzutragen.

## § 18

### Ablieferung

(1) Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte eines gefundenen beweglichen Kulturdenkmals sind verpflichtet, es auf Verlangen der zuständigen Denkmalfachbehörde dieser oder einer von ihr beauftragten Person vorübergehend zur wissenschaftlichen Auswertung und Durchführung der wissenschaftlich gebotenen Maßnahmen für die Erhaltung, fachgerechte Instandsetzung, Bergung und wissenschaftliche Dokumentation zugänglich zu machen oder an sie auszuhändigen.

(2) Nach Absatz 1 ausgehändigte Kulturdenkmäler sind an den Berechtigten zurückzugeben, sobald die gebotenen Maßnahmen durchgeführt sind, spätestens nach zwölf Monaten seit der Ablieferung. Der Zeitraum kann angemessen verlängert werden, wenn die gebotenen Maßnahmen dies erfordern und eine Unterschutzstellung des Kulturdenkmals erfolgt ist.

## § 19

### Schatzregal

(1) Bewegliche Kulturdenkmäler, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen, in Grabungsschutzgebieten oder bei nicht genehmigten Grabungen oder Suchen entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert besitzen.

(2) Das Land kann sie einer geeigneten Kulturgut bewahrenden Einrichtung überlassen oder sein Eigentum an den Finder, den Veranlasser eines Bodeneingriffs oder den Eigentümer des Grundstücks übertragen, auf dem der Fund erfolgt ist.

## Abschnitt 4

### Enteignung und Entschädigung

## § 20

### Enteignung

(1) Die Enteignung ist zulässig zugunsten des Landes oder einer Stadtgemeinde, wenn und soweit auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, dass

1. ein geschütztes Kulturdenkmal in seinem Bestand oder Erscheinungsbild erhalten bleibt;
2. ein Kulturdenkmal nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 ausgegraben, wissenschaftlich ausgewertet oder der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann;
3. in einem Grabungsschutzgebiet planmäßige Nachforschungen betrieben werden können.

(2) Die Enteignung kann auf Zubehör, das mit der Hauptsache eine Einheit bildet, ausgedehnt werden.

(3) Ein beweglicher Bodenfund kann enteignet werden, wenn

1. Tatsachen vorliegen, nach denen zu befürchten ist, dass er wesentlich verschlechtert wird, und die Erhaltung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
2. nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, dass er für die Allgemeinheit zugänglich ist und hieran ein erhebliches Interesse besteht, oder
3. nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, dass er für die wissenschaftliche Forschung zur Verfügung gehalten wird.

(4) Für die Enteignung ist Entschädigung zu leisten.

(5) Für das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren und für die bei einer Enteignung zu leistende Entschädigung gelten die Vorschriften des Enteignungsgesetzes für die Freie Hansestadt Bremen. Antragsberechtigt ist die obere Denkmalschutzbehörde.

## § 21

### Sonstige entschädigungspflichtige Maßnahmen

Soweit Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes enteignende Wirkung haben, ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen. § 20 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

## Abschnitt 5

### Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

#### § 22

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Verordnung, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurde, zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. in § 10 Absatz 1 und 2 und § 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichnete Handlungen ohne Genehmigung oder entgegen einer Auflage oder Bedingung nach § 10 Absatz 4 oder § 16 Absatz 2 Satz 1 vornimmt,
3. der Duldungspflicht nach § 12 Absatz 1 Satz 2 zuwiderhandelt,
4. der Anzeige- und Auskunftspflicht nach §§ 11 und 13 Absatz 1 nicht nachkommt oder entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 und 2 den Beauftragten der zuständigen Behörde das Betreten oder das Besichtigen nicht gestattet,
5. ein Kulturdenkmal, dessen Ablieferung nach § 18 Absatz 1 verlangt worden ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört,
6. der Anzeigepflicht nach § 15 Absatz 1 oder den Verpflichtungen nach § 15 Absatz 3 Satz 1 nicht nachkommt,
7. entgegen § 15 Absatz 4 der zuständigen Denkmalfachbehörde oder von ihr beauftragten Personen nicht gestattet, die Fundstätte zu betreten oder dort die gebotenen Maßnahmen durchzuführen.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen

1. unrichtige Angaben macht oder
2. unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt,

um ein Tätigwerden der nach diesem Gesetz zuständigen Behörden zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

(4) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in besonders schweren Fällen bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörden nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Denkmalschutzbehörden nach § 4 Absatz 1.

#### § 23

##### Straftaten

(1) Wer vorsätzlich

1. ohne die nach § 10 Absatz 1 erforderliche Genehmigung handelt und dadurch ein Kulturdenkmal beschädigt oder zerstört oder
2. ohne die in § 16 Absatz 1 oder § 17 Absatz 2 erforderliche Genehmigung handelt und dadurch ein Kulturdenkmal von hervorragendem wissenschaftlichen Wert oder seinen Fundzusammenhang beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Die zur Begehung einer Tat nach Absatz 1 verwendeten Gegenstände können eingezogen werden.

## § 24

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Denkmalschutzgesetz vom 27. Mai 1975 (Brem.GBl. S. 265 — 2131a-1), das zuletzt durch Artikel 2 § 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 605) geändert worden ist, außer Kraft.

### **Begründung:**

#### Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf wird das bremische Denkmalschutzgesetz vom 11. Juni 1975 umfassend geändert und neu gefasst.

Denkmalschutz dient der kulturellen Identität des Landes und der Bewahrung seines kulturellen Erbes. Verfassungsrechtlich ist in Artikel 11 Absatz 3 der Landesverfassung geregelt: „Der Staat schützt und fördert das kulturelle Leben“.

Die Änderung umfasst die Einführung des Verursacherprinzips in Umsetzung des Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes und die Einbeziehung des barrierefreien Zugangs zu öffentlich zugänglichen Kulturdenkmälern nach der Konvention der UN über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Mit der Neuregelung ist keine Veränderung des Schutzstandards und auch keine wesentliche Ausweitung der unter Schutz zu stellenden Kulturdenkmäler gegenüber der bisherigen Praxis verbunden. Insbesondere wird das für Eigentümer transparente Prinzip der Unterschutzstellung durch Einzelakt beibehalten.

Darüber hinaus werden gesetzlichen Regelungen modernisiert und praktische Erfahrungen berücksichtigt, insbesondere im Hinblick auf mehr Transparenz und auf die Präzisierung von Begriffen, die dem Schutz von Denkmälern nach der üblichen Praxis und den anerkannten wissenschaftlichen Standards zugrunde liegen. Formvorschriften werden mit dem Ziel der Reduzierung von Verwaltungsaufwand vereinfacht, Regelungen, die sich als unnötig oder wenig praktikabel herausgestellt haben, werden an die Praxis der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes angepasst oder gestrichen.

Das Gesetz orientiert sich an den allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards der Denkmalpflege und an den Denkmalschutzgesetzen der Länder.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu § 1

In § 1 wird in Fortgeltung der bisherigen Regelung das allgemeine Ziel des Gesetzes genannt.

In Absatz 2 Satz 3 wird neu eingefügt, dass neben dem Land und den Stadtgemeinden mit ihren handelnden Behörden auch Einrichtungen des Landes oder der Stadtgemeinden in besonderem Maße dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege verpflichtet sind, wenn Land oder Stadtgemeinden auf sie einen herrschenden Einfluss ausüben. Die Formulierung entspricht insoweit Artikel 42 Absatz 4 der Landesverfassung. Durch die Ergänzung wird der Entwicklung der Ausgründung aus den Behörden Rechnung getragen, die in Form öffentlichrechtlicher Körperschaften oder öffentlichrechtlicher Stiftungen, aber auch in privatrechtlicher Rechtsform möglich sind. Gerade bei privatrechtlichen Rechtsformen bedarf es der gesetzlichen Klarstellung, dass Staat und Stadtgemeinden auch bei Aufgabenwahrnehmung in privater Rechtsform ihren Pflichten in gleicher Weise unterliegen.

Zu § 2

§ 2 wird neu gefasst. Der bisher auf einzelne Varianten abstellenden Begriffsbestimmung eines Kulturdenkmals wird in Absatz 1 eine allgemeine umfassende Definition voran gestellt. Die in Absatz 2 Ziffer 1 bis 4 folgenden

Varianten von Kulturdenkmälern sind nur noch beispielhaft und fassen die typischen Formen von Kulturdenkmälern zusammen.

Ziffer 1 ergänzt die bisherige Regelung mit dem Ziel der Klarstellung. Insbesondere Gartenanlagen stellen neben Baudenkmalen einen bedeutsamen Teil unbeweglicher Kulturdenkmäler mit spezifischen Anforderungen an ihre Erhaltung dar. Ausdrücklich aufgeführt werden daher jetzt Gartenanlagen und andere flächenhafte Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Frei- und Wasserflächen.

Neu eingeführt wird in das Denkmalschutzgesetz in Absatz 2 Nr. 1 und 4 der Begriff der Sachgesamtheit. Sachgesamtheiten sind Mehrheiten von Sachen, deren Zusammenhang sie denkmalwürdig machen, ohne dass dies auf jede einzelne Sache für sich betrachtet zutreffen müsste. Schutzgegenstand ist die Sachgesamtheit selber. In Sachgesamtheiten gibt es keine rechtlichen Lücken, alle Bestandteile und die Gesamtheit der Bestandteile selber unterfallen dem Denkmalschutz. Wegen des beispielhaften Charakters der Regelungen der Ziffer 1 bis 4 ist eine Abgrenzung von Sachgesamtheit in Ziffer 1 und 4 von dem Begriff des Ensembles in Ziffer 2 entbehrlich. Ensembles zeichnen sich nach der einschlägigen Definition in der Rechtsprechung vor allem durch die einheitsstiftenden, alle ihre einzelnen Bestandteile verbindenden denkmalwürdigen Merkmale aus. Die Denkmalschutzgesetze der Länder verwenden diese Begriffe nicht einheitlich, so dass auf eine allgemein gültige Begriffsdefinition nicht zurückgegriffen werden kann. Das Bremische Gesetz verwendet nunmehr den Begriff der Sachgesamtheit als Oberbegriff für alle Mehrheiten von Sachen, den Begriff des Ensembles begrenzt auf diejenigen Mehrheiten von unbeweglichen Sachen, die in allen ihren Bestandteilen gemeinsame, sie als Einheit begründende einheitsstiftende Merkmale aufweisen.

Durch die Streichung des Halbsatzes „die für die bremische Geschichte von besonderer Bedeutung sind“ in Ziffer 3 wird der Begriff des beweglichen Kulturdenkmals erweitert. Die Beschränkung auf Kulturdenkmäler, die einen Bezug zu der bremischen Geschichte haben, hat sich in der Praxis als nicht sachgerecht erwiesen. Die Änderung erlaubt es, zukünftig auch bewegliche Denkmäler unter Schutz zu stellen, die in keinem besonderen Bezug zur bremischen Geschichte stehen, gleichwohl aber Kulturdenkmäler im Sinne dieses Gesetzes sind.

Ziffer 4 wird neu gefasst und verzichtet auf die beispielhafte Aufzählung von Bodendenkmälern zugunsten einer allgemeingültigen anerkannten Definition.

Absatz 4 stellt unverändert auch die Umgebung eines unbeweglichen Denkmals unter den Schutz dieses Gesetzes. Diese Bestimmung wird beibehalten, um entsprechend Artikel 6 der Charta von Venedig zu berücksichtigen, dass zur Erhaltung eines Denkmals auch die Bewahrung eines „seinem Maßstab entsprechenden Rahmens“ („setting“) gehört. Das Denkmal braucht neben dem Substanzschutz auch den Umgebungsschutz. Nach der deutschen Rechtsprechung handelt es sich dabei um ein allgemeines denkmalrechtliches Prinzip, das demnach auch gelten würde, enthielte das Gesetz keine ausdrückliche Schutzbestimmung zur Umgebung. Umgebung ist das unmittelbare oder erweiterte Umfeld eines Denkmals, das zu seinem Denkmalwert oder zu seinem unverwechselbaren Charakter beiträgt. Es bezieht sich auf Art und Maß baulicher Nutzung in der Umgebung. Die Grenze kann nicht abstrakt bestimmt werden, sondern folgt aus der spezifischen Denkmaleigenschaft jedes einzelnen Objekts. Es kann sich beispielhaft um eine funktionale Einbindung in die Umgebung handeln, so dass der Funktionszusammenhang erkennbar bleiben muss. Es kann um städtebauliche Strukturen gehen oder um Sichtbeziehungen oder Blickachsen. Der Umgebungsschutz schützt daher die jeweils spezifische Wechselwirkung des Denkmals mit seiner auf die Denkmaleigenschaft einwirkenden tatsächlichen, nicht als Ideal gedachten Umgebung, in der das Denkmal erlebbar oder erfahrbar ist. Die Raumwirkung eines Denkmals kann sehr unterschiedlich sein. Die Grenze findet der Umgebungsschutz daher dort, wo er im Einzelfall für den Bestand, das Erscheinungsbild und die städtebauliche Wirkung, für die Erlebbarkeit und Erfahrbarkeit des Denkmals, nicht mehr von wesentlicher Bedeutung ist. Die Grenze des Umgebungsschutzes ist

im Einzelfall eine denkmalfachliche Beurteilung, die im Sinne der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen hat, dass Denkmalschutz ein Eingriff im Sinne einer Inhalts- und Schrankenbestimmung in die Eigentumsfreiheit nach Artikel 14 des Grundgesetzes ist.

Zu § 3

§ 3 regelt in Fortgeltung der bisherigen Bestimmungen die geschützten Kulturdenkmäler.

Neu eingefügt wird Absatz 3 Satz 1. Die Regelung hat in erster Linie klarstellenden Charakter. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind öffentliche Interessen und als solche bei Planungen zu berücksichtigen. Dies gilt seit der zum 29. Juli 2017 in Kraft getretenen Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nun auch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, bei welcher jedes einzelne Bau- und Bodendenkmal als Schutzgut zu berücksichtigen ist. Faktisch wurde hier das Kulturdenkmal als neue zwingende UVP-Kategorie verankert.

Klargestellt wird auch, dass die unmittelbar rechtswirksamen Vorschriften der Europäischen Union in Planungen zu berücksichtigen sind, aber auch die ratifizierten internationalen Übereinkommen wie vor allem die Europäische Konvention zum Schutz des archäologischen Erbes (BGBl. 2002 II, S. 2709), das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II, S. 213) und das Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes (BGBl. 1987 II, S. 624).

Zu § 4

§ 4 regelt die für die Denkmalpflege und den Denkmalschutz zuständigen Behörden. Die bisherige Regelung hat sich bewährt und wird weitestgehend beibehalten. Der Behördenaufbau ist demnach weiterhin zweistufig. Die Denkmalbehörden nach Absatz 1 sind untere Behörden, die obere Behörde nach Absatz 2, die auch Widerspruchsbehörde ist, ist die senatorische Dienststelle. Eine oberste Behörde, wie es in manchen Flächenländern gibt, ist im Land Bremen entbehrlich. Das Gesetz belässt den Magistrat Bremerhaven in seiner bisherigen Zuständigkeit.

Neu eingeführt wird in Absatz 1 die Landesarchäologie als Denkmalschutzbehörde. Die Aufgaben der Denkmalschutzbehörde beziehen sich weitgehend auf die Schutzvorschriften und ihre Durchsetzung im zweiten Abschnitt des Gesetzes. Hierfür ist die Landesarchäologie fachlich qualifiziert und war daher stets – auch wenn dies bisher ungeregelt blieb – in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Die einfachere Regelung ist, ihr die Zuständigkeit direkt zuzuweisen. Sollte die Zuständigkeit in Einzelfällen unklar sein, etwa weil ein Objekt Merkmale eines Bodendenkmals und eines oberirdischen Denkmals aufweist, muss die Zuständigkeit dennoch eindeutig sein, da sich an die zuständige Behörde für Entscheidungen zum Denkmalschutz Rechtsfolgen knüpfen können. Daher legt das Gesetz in Absatz 1 Satz 2 nunmehr fest, dass in solchen Fällen die obere Denkmalschutzbehörde eine Zuständigkeitsentscheidung trifft, die dann auch verbindlich und abschließend ist.

In Absatz 3 wird der Satz 1 sprachlich neu gefasst. Die bisherige Trennung von Schutz und Erhaltung ist unnötig, da unter Denkmalschutz alle Maßnahmen nach diesem Gesetz fallen; Erhaltung ist nur ein Unterfall. In dem ergänzten Satz 2 wird nunmehr in Form einer Generalklausel klargestellt, dass die Aufgabe der Denkmalschutzbehörden ist, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler zu gewährleisten.

In Absatz 3 werden zudem die Sätze 3 und 4 ergänzt. Sie haben klarstellende Bedeutung und geben die Praxis wieder, nach der auch bisher schon verfahren wird. Die Klarstellung ist wichtig, da Denkmalschutz und Denkmalpflege als öffentliches Interesse nur wirksam werden können, wenn die Behörden, die für die Wahrung dieses öffentlichen Interesses gesetzlich zuständig sind, frühzeitig in Planungen einbezogen werden. Die Aufnahme der Denkmalfachbehörden ist entbehrlich, da beide Denkmalfachbehörden zugleich mit der Neuregelung in Absatz 1 auch Denkmalschutzbehörden sind. Die Denkmalschutzbehörden

als Träger öffentlicher Belange zu definieren, schließt daher für Bremerhaven den Magistrat mit ein. Da die Denkmalschutzbehörden in Fortgeltung des Absatzes 4 Satz 2 nur im Einvernehmen mit den Denkmalfachbehörden entscheiden dürfen, sind die fachlichen Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege hinreichend berücksichtigt.

Der ergänzte Absatz 5 enthält die bisher im Denkmalschutzgesetz nicht enthaltene, im Wesentlichen klarstellende grundsätzliche Befugnis, personenbezogene Daten verarbeiten zu dürfen, wenn und soweit Aufgaben nach diesem Gesetz betroffen sind. Das Gesetz definiert auch, um welche Daten es sich dabei in aller Regel handelt, nämlich lediglich um Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer) der Personen, die nach diesem Gesetz zum Tun oder Unterlassen verpflichtet und in § 9 Absatz 2 näher definiert werden. Die Befugnis zur Datenübermittlung wird in Satz 2 gegenüber der auf die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz bezogenen Befugnis der Denkmalschutzbehörden in Satz 1 um den Fall ergänzt, dass andere Behörden – sei es nach diesem Gesetz oder nach anderen Gesetzen – zur Nutzung der Daten befugt sind es erforderlich ist, sie denen zu übermitteln. Die Regelung des Absatzes 5 gilt über § 5 Absatz 2 Satz 2 für die Denkmalfachbehörden entsprechend.

Zu § 5

§ 5 regelt die Zuständigkeit der Denkmalfachbehörden Landesamt für Denkmalpflege und Landesarchäologie.

Absatz 2 wird neu gefasst und an den tatsächlich bisher schon wahrgenommenen und in allen Denkmalfachbehörden der Länder üblichen Aufgabenbestand angepasst. Die Bezugnahme auf die anerkannten wissenschaftlichen Standards dient der Klarstellung, dass die Denkmalfachbehörden in einem nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gesamtkontext tätig werden. Anerkannte Standards ergeben sich beispielsweise aus

- der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft,
- der Europäischen Konvention zum Schutz des archäologischen Erbes,
- dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt,
- der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten,
- dem Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes und
- der Internationalen Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (Charta von Venedig).

Zu § 6

Der Denkmalrat ist ein anerkanntes Beratungsinstrument für die Denkmalfachbehörden, setzt sich aus Vertreterinnen/Vertretern verschiedener Institutionen und aus persönlich berufenen Mitgliedern zusammen und ist in allen Ländern üblich. Seine Funktion hat sich bewährt und wird beibehalten. Die Verordnungsermächtigung in Absatz 2 Satz 2 wird vom Senat auf die obere Denkmalschutzbehörde übertragen. Der Denkmalrat hat lediglich beratende Funktion und keine Entscheidungsrechte. Schon deshalb ist eine Senatsentscheidung über seine Zusammensetzung entbehrlich. Die Verordnungsermächtigung durch die obere Denkmalschutzbehörde und nicht durch die Landesregierung ist in den Denkmalschutzgesetzen der Länder üblich.

Zu § 7

Das Unterschutzstellungsverfahren und die Denkmalliste werden umfassend neu geregelt.

Das Prinzip der Unterschutzstellung durch Einzelfallentscheidung hat sich auf dem Gebiet des Stadtstaates Bremen jedoch bewährt und wird beibehalten. Die größere Transparenz des Einzelfallentscheidungsverfahrens für die Denk-

maleigentümer soll aus Gründen der Rechtssicherheit und Bürgerfreundlichkeit im Land Bremen aufrechterhalten werden. Die Einführung des mittlerweile in fast allen Ländern geltenden „ipsa lege“-Prinzips, nach dem die Denkmaleigenschaft eines Objektes generalklauselartig bereits durch Gesetz bestimmt und nicht abhängig von einer Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde ist, ist im Stadtstaat Bremen nicht erforderlich.

Zuständige Behörden für die Unterschutzstellung sind weiterhin die Denkmalfachbehörden des Landes. Dies sichert die Fachexpertise bei der Entscheidung zur Unterschutzstellung für Bremen und Bremerhaven ohne den Aufbau einer kommunalen Behörde in Bremerhaven notwendig zu machen. Der Magistrat Bremerhaven bleibt aber nach § 4 Absatz 1 weiterhin als Denkmalschutzbehörde für Maßnahmen an geschützten Denkmälern zuständig und muss insoweit im Einvernehmen mit der Fachbehörde des Landes handeln. Dieser Aufbau hat sich bewährt und wird beibehalten. Die Denkmalfachbehörden sind dem Senator für Kultur zugeordnet; der Senator für Kultur ist daher die Widerspruchsbehörde in Fällen der Unterschutzstellung.

Die bisherige Regelung des Absatzes 1 beruhte jedoch auf einer Unterschutzstellung allein durch Verwaltungsakt gegenüber dem Denkmaleigentümer oder sonstigem Verfügungsberechtigten. Diese Regelung birgt erhebliche Verfahrensrisiken und wird daher ergänzt. Nicht näher definiert wurde im Gesetz bislang, wer ein sonstiger Verfügungsberechtigter sein kann und auch nicht, ob Verfügungsberechtigung im Rechtssinne oder in einem praktischen Sinne zu verstehen sein sollte. Bei einer Eigentümerschaft des Landes Bremen kann mangels Außenwirkung die Unterschutzstellung durch eine Landesbehörde nicht im Wege eines Verwaltungsaktes begründet werden. Fälle der Auslegung, wer Verfügungsberechtigter im Sinne des bisherigen § 7 Absatz 1 Satz 3 ist und der Fall, dass der Eigentümer nicht festzustellen oder – beispielsweise in Erbfällen – nicht eindeutig bestimmbar ist, waren nicht geregelt. Die praktischen Probleme mussten in den Denkmalfachbehörden bewältigt werden.

Die Neufassung berücksichtigt diese Fälle. Die Definition der sonstigen Verfügungsberechtigten enthält aus rechtssystematischen Gründen nun § 9 Absatz 2. Da dort auch Besitzer als Verpflichtete umfasst sein können, definiert § 7 Absatz 2 Satz 1 die Adressaten des Unterschutzstellungsbescheides nunmehr eindeutig als Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder Nießbraucher.

Die Unterschutzstellung erfolgt nach dem neugefassten Absatz 1 bei Landeseigentum nicht mehr durch Verwaltungsakt, sondern durch Mitteilung der Denkmalfachbehörden, die im Innenverhältnis des Landes und der Stadtgemeinde keinen Verwaltungsaktcharakter hat, unmittelbar rechtswirksam ist und Pflichten nach diesem Gesetz begründet.

Aufgenommen wurde in Absatz 2 Satz 2 eine ausdrückliche Regelung, dass dieser Verwaltungsakt auch durch öffentliche Bekanntmachung nach dem Bremischen Bekanntmachungsgesetz ersetzt werden kann. Dies entspricht der öffentlichen Zustellung eines Verwaltungsaktes nach § 10 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz. Von dieser Möglichkeit kann außer in den in § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes geregelten Fällen der fehlenden Zustellbarkeit bei bekanntem Adressaten nur Gebrauch gemacht werden, wenn der korrekte Adressat für einen Verwaltungsakt nicht hinreichend sicher bestimmt oder mit regelmäßigem Verwaltungsaufwand aufgrund zugänglicher Unterlagen oder erreichbarer Auskünfte ermittelt werden kann. Zur Vereinfachung legt das Gesetz als Voraussetzungen nur fest, dass der Adressat der Denkmalfachbehörde unbekannt ist und sich aus öffentlichen Urkunden, insbesondere also aus dem Grundbuch, auch nicht klar bestimmen lässt. Dies kann der Fall sein, wenn der Eigentümer eines beweglichen Objektes unklar oder streitbefangen ist oder zum Beispiel in einem Erbstreit nach dem Tode des im Grundbuch verzeichneten Eigentümers die erbrechtliche Zuordnung für die Denkmalfachbehörde nicht oder nicht rechtzeitig vor einer möglichen Verschlechterung des Kulturgutes leistbar ist. Die bisher in Absatz 4 Satz 3 enthaltene regelmäßige Bekanntmachung jeder Unterschutzstellung im Amtsblatt – praktisch bisher einmal im Jahr in einem Sammelverfahren – erfüllt hingegen keinen praktischen Zweck und wird gestrichen. Dies gilt ebenso für die Aufnahme einer Bestimmung zur nachrichtlichen Aufnahme des Denkmalschutzes

in die Bebauungspläne. Dies gilt nach § 9 Absatz 6 des Baugesetzbuches ohnehin und hatte im Denkmalschutzgesetz stets nur klarstellende Bedeutung. Darauf kann verzichtet werden.

Alle Denkmäler werden, wie in allen Ländern üblich, in einer Denkmalliste erfasst. Die Denkmalliste wird auch bisher schon, obwohl nicht entsprechend gesetzlich geregelt, im Internet veröffentlicht und ist jedermann zugänglich. Die bisherige Regelung des Absatzes 4 Satz 1 Halbsatz 2 zu den auf wenige Personen beschränkten Einsichtsrechten hat sich daher seit langem überholt und wird gestrichen; stattdessen wird das praktisch bereits bestehende Einsichtsrecht durch jedermann ausdrücklich in Absatz 5 Satz 3 1. Halbsatz geregelt. Die Beschränkung auf „den wesentlichen Inhalt“ der Denkmalliste in Absatz 5 Satz 2 dient nicht der Zurückhaltung von Informationen. Im Regelfall enthält die im Internet zugängliche Denkmalliste alle Informationen, die zu dem Denkmal gelistet werden. In Ausnahmefällen kann es aber erforderlich sein, nicht alle Informationen öffentlich zugänglich zu machen. Das Auskunftsrecht bleibt in Absatz 5 Satz 3 unbeschadet des umfassenden Einsichtsrechts in die Denkmalliste und ihrer Veröffentlichung im Internet bestehen und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Unterschutzstellung nicht jederzeit sofort im Internet erkennbar ist. Da Auskunftserteilung Verwaltungsaufwand erzeugt, beschränkt sich das Auskunftsrecht, wie bisher auch schon, auf die Unterschutzstellung selber. Absatz 5 Satz 4 enthält nun systematisch passender verortet die bisherige Regelung des § 14a Absatz 1 zur Datenverarbeitung in der Denkmalliste in sprachlich und den veränderten Anforderungen des Datenschutzes angepasster Form.

Die Eintragung der Denkmäler in eine Denkmalliste ist nach der fortgeltenden Regelung des bisherigen Absatzes 3 Satz 1 allein nachrichtlich und hat keine eigene Rechtswirkung nach außen. Die bisherigen Regelungen zur Mitteilungspflicht gegenüber dem Eigentümer und sonstigem Verfügungsberechtigten nach Absatz 3 Satz 2 auch über die Eintragung in die Liste, also zusätzlich zur Unterschutzstellung selber, zur Verordnungsermächtigung nach Absatz 6. 2. Alternative sowie zur Verkündungspflicht der Eintragung und der Löschung im Amtsblatt nach Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 standen dazu in keinem Verhältnis und werden für die Denkmalliste gestrichen. Eine Verordnung wird nur noch für das Unterschutzstellungsverfahren selber benötigt und nunmehr in Absatz 2 Satz 5 geregelt. Die Verordnungsermächtigung wird, da es nur um untergeordnete Verfahrensfragen geht, vom Senat auf die obere Denkmalschutzbehörde übertragen.

Absatz 2 Satz 3 nimmt neu auf, dass der Widerspruch gegen eine Unterschutzstellung keine aufschiebende Wirkung hat. Eine solche Regelung fällt bei der Regelung von Landesrecht in die Länderzuständigkeit nach § 80 Absatz 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung. Der Zweck der Aufnahme in das Gesetz ist, die unmittelbaren Rechtswirkungen der in Bremen nicht in das Gesetz aufgenommenen ipsalege-Regelung zur Denkmaleigenschaft in einem auf Einzelfallentscheidung beruhenden Unterschutzstellungsverfahren zu kompensieren. Es soll nicht in die Entscheidungshoheit eines Adressaten der Unterschutzstellung fallen, die unmittelbare Rechtswirkung des Denkmalschutzes durch Widerspruch bis zu einer letztinstanzlichen Entscheidung zu verzögern, da dies zum Schaden des Kulturgutes sein kann. Länder, die eine ipsalege-Regelung haben, benötigen hingegen wegen der unmittelbaren Gesetzeswirkung des Denkmalschutzes ohne eigens mit Widerspruch angreifbaren Umsetzungsakt eine solche Regelung nicht.

Absatz 2 Satz 4 nimmt neu eine Sollregelung auf, unter Schutz gestellte Denkmäler in das Grundbuch einzutragen. Dies dient der Transparenz für Grundstückseigentümer, da diese in Fällen von Veräußerung und Erbfolge nicht notwendigerweise Kenntnis von der Unterschutzstellung durch Bescheid haben müssen. Die Eintragung ist nicht Voraussetzung für die Geltung der Schutzvorschriften nach diesem Gesetz, soll aber der Regelfall sein.

Alternativ zur Unterschutzstellung durch Verwaltungsakte ermöglicht das Gesetz auch bisher schon die Unterschutzstellung durch Rechtsverordnung. Die Regelung hat kaum praktischen Wert, soll aber als Möglichkeit für geeignete Fälle weitgehend unverändert, nunmehr in Absatz 3, beibehalten werden. Die

Verordnungsermächtigung wird vom Senat auf die obere Denkmalschutzbehörde übertragen. Die Verpflichtung der Anhörung der Denkmalfachbehörden durch die obere Denkmalschutzbehörde nach § 4 Absatz 4 stellt sicher, dass auch die Unterschutzstellung durch Rechtsverordnung in Kenntnis der fachlichen Standards der Denkmalfachbehörde gefällt wird. Die Regelung zur Öffentlichkeit ist entbehrlich und bei Rechtsverordnungen unüblich, da diese in allen Fällen öffentlich sind. Behörden, deren Belange unmittelbar betroffen sind, müssen mit dieser Form der Unterschutzstellung einverstanden sein. Dadurch wird der Besonderheit der Unterschutzstellung im Wege der Rechtsverordnung mit ihrer besonderen öffentlichen Wirkung Rechnung getragen. Dabei geht es nicht um Einvernehmen über die Denkmaleigenschaft selber; dies ist eine denkmalfachliche Frage, die im Falle der Unterschutzstellung durch Rechtsverordnung durch die Denkmalfachbehörde ebenso zu beurteilen ist, wie im Falle der Unterschutzstellung durch Verwaltungsakt. Der Maßstab der Schutzwürdigkeit ist hier wie dort derselbe.

Das Lösungsverfahren in Absatz 6 wird als Folgeregelung angepasst. Die Verkündung im Amtsblatt entfällt, da sie auch schon für die Unterschutzstellung als unnötig entfällt. Es verbleibt als jeweiliger *actus contrarius* die Entscheidung der Denkmalfachbehörde mit sofortiger Wirkung im Innenverhältnis, die notwendige Mitteilung durch Aufhebung des Verwaltungsaktes zur Unterschutzstellung im Außenverhältnis und die Austragung aus der Denkmalliste.

#### Zu § 8

Der vorläufige Schutz wird neu geregelt. Nach der bisherigen Regelung war er ein Sonderfall der Unterschutzstellung. Die Neuregelung macht ihn zum Regelfall ab Beginn des Unterschutzstellungsverfahrens. Damit soll verhindert werden, dass Eigentümer Fakten schaffen, bevor ein Unterschutzstellungsbescheid nach § 7 Absatz 1 ergeht. Der vorläufige Schutz wirkt in Fortgeltung des Absatzes 2 nur sechs Monate und dient dem Zweck des Schutzes eines möglichen Kulturdenkmals bereits bevor sämtliche notwendige fachlichen Erhebungen getätigt werden oder alle fachlichen Erwägungen hinreichend fundiert getroffen und begründet werden können.

Der vorläufige Schutz nach § 8 ist in seinen Rechtswirkungen dem Schutz nach § 7 gleichgestellt. Daher verweist Absatz 1 Satz 3 nunmehr auf § 7 Absatz 2 Sätze 2 und 3, der dadurch mit seinen Bestimmungen zur Bekanntmachung und zum Entfallen der aufschiebenden Wirkung auch für den vorläufigen Schutz gilt. Auf die Schutzwirkung ist durch die Denkmalfachbehörde hinzuweisen, Satz 2. Der vorläufige Schutz ist, vor allem mit dem Entfallen der aufschiebenden Wirkung auch der endgültigen Unterschutzstellung nach § 7 Absatz 1 Satz 4, ein Verfahren wegen einer nur vorläufigen denkmalfachlichen Einschätzung zum Schutz des Objektes. Rechtlich unterscheidet sich der vorläufige Schutz allein durch seine zeitlich begrenzte Rechtswirkung.

#### Zu § 9 Absatz 1, 2, 4 und 5

§ 9 enthält die zentralen Pflichten, die aus der Unterschutzstellung folgen. Die bisherige Regelung gibt diese Pflichten und ihre jeweiligen Adressaten nicht hinreichend wieder und wird daher insgesamt neu gefasst.

Die bisher in Absatz 1 enthaltenen Pflichten und ihre Adressaten werden nunmehr in Absätzen 1 und 2 getrennt geregelt. Absatz 1 enthält die Pflichten, Absatz 2 die Adressaten. Die Pflichten beschränkten sich bisher auf Pflege und Erhaltung; der Begriff der Erhaltungspflicht wird klarstellend auf Schutz vor Gefährdung sowie Instandsetzung erweitert. Eine Ausweitung des bisherigen Schutzniveaus ist damit nicht verbunden; auch bisher schon gehörten Schutz vor Gefährdung und Instandsetzung zu den Erhaltungspflichten. Diese werden nunmehr lediglich spezifischer benannt. Der Schutz vor Gefährdung und die Erhaltung im engeren Sinne sind in jedem Fall bereits durch Gesetz als notwendig anzusehen; ein Verpflichteter darf daher in keinem Fall das Denkmal einer Gefahr aussetzen oder es verfallen lassen. Die Instandsetzung wird hingegen, da damit erhebliche Aufwendungen verbunden sein können, auf den Fall einer hinzutretend denkmalfachlich durch die Denkmalfachbehörden zu begründenden Notwendigkeit beschränkt. Satz 2 enthält nunmehr auch die

ausdrückliche gesetzliche Pflicht, die Maßnahmen zum Schutz des Denkmals fachgerecht auszuführen.

Absatz 2 definiert die Adressaten der Pflichten und enthält die Legaldefinition der auch bisher schon im Gesetz als Verpflichtete aufgeführten „sonstigen Verfügungsberechtigten“. Dies sind der Erbbauberechtigte und der Nießbraucher und jeder, der die tatsächliche Gewalt über das Kulturdenkmal ausübt, regelmäßig also der unmittelbare Besitzer, etwa ein Mieter. Das Gesetz stellt aber klar, dass erstrangig der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher, also die Inhaber dinglicher Rechtspositionen in Bezug auf das Denkmal, verpflichtet sind. Ein Besitzer, insbesondere ein Mieter, ist nur neben diesen, aber nicht allein oder an Stelle dieser Verpflichteter. Seine Inanspruchnahme ist regelmäßig unverhältnismäßig, wenn ein dinglich Berechtigter in Anspruch genommen werden kann. Ein Besitzer kann ohnehin nur im Rahmen seines Besitzrechts verantwortlich sein, nicht darüber hinaus. Einen Mieter können daher zwar Duldungspflichten oder Pflichten, ein von ihm gemietetes Kulturdenkmal nicht zu schädigen, treffen, kaum aber jemals Instandsetzungspflichten.

Absatz 2 Satz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 2. Der Haushaltsvorbehalt stellt weiterhin sicher, dass die Möglichkeit einer Förderung zunächst davon abhängig ist, dass der Haushaltsgesetzgeber dafür im Haushaltsplan Mittel vorsieht. Ein Anspruch auf Fördermittel besteht nicht und ist auch nicht nach dem Gebot der Verhältnismäßigkeit notwendig. Ein finanzieller Belastungsausgleich wird ermöglicht, indem Aufwendungen zum Denkmalschutz steuerlich geltend gemacht werden können.

Absatz 4 enthält eine Regelung zur Zumutbarkeit der Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdung und zur Instandsetzung nach Absatz 1 Satz 2 und der Maßnahmen und Kosten nach Absatz 3. Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 zur Pflege des Denkmals ist ausgenommen, da dies als allgemeine Verpflichtung keine konkreten Maßnahmen zur Folge hat, die unzumutbar sein können. Zumutbar ist eine Maßnahme, wenn sie nach Abwägung aller einschlägigen Gesichtspunkte des Denkmalschutzes und derjenigen des Verpflichteten und unter Berücksichtigung der Sozialbindung des Eigentums nach Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz billigerweise verlangt werden kann. Dieses allgemeine Verständnis des Begriffs der Zumutbarkeit wird durch Absatz 4 nicht eingeschränkt. Satz 2 Ziffern 1 und 2 enthalten nur beispielhaft („insbesondere“) Regelungen, wann eine Maßnahme in keinem Fall unzumutbar ist. Die Beispiele können kumulativ oder alternativ vorliegen, geben nur typische Fälle der denkmalpflegerischen Praxis wieder und sind nicht abschließend und dienen auch nicht der Ermessenslenkung bei der Beurteilung der Zumutbarkeit insgesamt. Liegen sie in einem Einzelfall nicht vor, soll daraus nicht die Unzumutbarkeit einer Maßnahme folgen; diese ist nach allen relevanten fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten des Einzelfalles einschließlich der individuellen Leistungsfähigkeit des Verpflichteten gemäß Satz 1 zu bemessen. Die Unzumutbarkeit ist wegen des öffentlichen Interesses an der Einhaltung des § 9 Absatz 1 generell die Ausnahme.

Vorübergehend beeinträchtigende Maßnahmen sind nach Ziffer 1 immer zumutbar. Was vorübergehend ist, kann nicht abstrakt bestimmt werden und kommt auf den Einzelfall an. Unwesentliche Beeinträchtigungen sind ebenfalls immer zumutbar; Maßstab ist hier die Eigenart und Bedeutung des Denkmals. Ziffer 2 ergänzt dies durch das Verhältnis der Kosten einer Maßnahme zu dem wirtschaftlichen oder sonstigen Nutzen oder dem Verkehrs- und Gebrauchswert des Denkmals oder im Falle des Absatzes 3 des Eingriffs in das Denkmal für den Verpflichteten. Maßnahmen, deren Kosten nur einen geringen Teil der Baukosten in Anspruch nehmen, sind in aller Regel ebenso zumutbar, wie Maßnahmen, deren Kosten wieder erwirtschaftet werden können oder die den Verkehrs- oder Gebrauchswert eines Denkmals steigern oder erhalten.

Absatz 4 Satz 2 stellt entsprechend der insoweit einschlägigen Rechtsprechung nunmehr klar, dass das Unterlassen von Pflichten nach Absatz 1 auch dann nicht zur Unzumutbarkeit von Maßnahmen führen kann, wenn sie deshalb aufwendiger oder erheblich teurer werden. Dadurch soll vermieden werden, dass

Verpflichtete von Unterlassungen profitieren, indem sie zum Beispiel ein Denkmal verfallen lassen oder ein verfallenes Denkmal billig erwerben und dann die Unzumutbarkeit der Instandsetzung einwenden. Dasselbe gilt für den Fall einer Nutzung des Denkmals, die nicht seiner Eigenart und Bedeutung entspricht und als solche zum Beispiel schon von Beginn an nicht geeignet ist, wirtschaftlich die Kosten zu rechtfertigen, die die Erhaltung des Denkmals verursacht. Ein Denkmaleigentümer, der sich entsprechend für eine Nutzung entscheidet, soll von dieser Entscheidung nicht zu Lasten des Denkmals profitieren.

Absatz 5 adressiert in Fortgeltung der bisherigen Regelung des Absatzes 2 die öffentlichen Bauvorhaben. Bei öffentlichen Bauvorhaben können die Aufwendungen für den Denkmalschutz nicht unzumutbar sein, da der öffentliche Bauherr insgesamt an das öffentliche Interesse und damit auch an das öffentliche Interesse des Denkmalschutzes gebunden ist. Der neu eingefügte Satz 2 dient der Klarstellung, dass öffentliche Bauvorhaben auch solche sind, die in privatrechtlicher Trägerschaft wahrgenommen werden. Eine privatrechtliche Rechtsform entbindet den Staat oder die Kommune oder eine sonstige öffentliche Einrichtung allgemein anerkannt nicht von ihren öffentlichen Pflichten. Der Vorhabenträger ist danach auch dann öffentlich, wenn der Staat oder die Kommune entschieden haben, die Aufgaben einer privatrechtlich organisierten Person, etwa einer Wohnungsbaugesellschaft oder einer Klinikgesellschaft in öffentlichem Eigentum zu übertragen.

Absatz 5 Satz 1 stellt durch die Ergänzung um die Kosten für die Herstellung der Barrierefreiheit zudem klar, dass auch dies bei öffentlichen Bauvorhaben Baukosten sind. Das Gesetz setzt dadurch die Vorgaben der Konvention der UN über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 zur Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Kulturdenkmäler um.

Zu § 9 Absatz 3

In Absatz 3 wird neu das Verursacherprinzip geregelt. Bremen setzt dadurch eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes um und vollzieht nach, was andere Länder bereits geregelt haben.

1. Die Fragen der Kostentragung der Verursacher bei Eingriffen in Denkmäler gehört zu den intensiv erörterten Problemen des Denkmalrechts der letzten Jahre. Bauherren veranlassen aufgrund ihres privaten Investitionsinteresses Bauvorhaben, die, um umgesetzt werden zu können, die Beseitigung vor allem archäologischer Funde notwendig machen, die oftmals bei Gelegenheit der Baustellenarbeiten erst entdeckt werden. Die Denkmalfachbehörden sind in solchen Fällen nicht nur mit der Pflicht zur schnellen Handlung konfrontiert, sondern auch mit erheblichen Kosten, die in kurzen Zeiträumen für Personal, Technik und sonstige Maßnahmen verausgabt werden müssen, um das Denkmal je nach Notwendigkeit durch Ausgrabung zu erhalten oder zu bergen und dokumentieren oder wieder Instand zu setzen. In der Verwaltungspraxis wurde in diesem Zusammenhang in der Vergangenheit nach dem sogenannten Verursacherprinzip, welches seinen Ursprung im Umweltrecht hat, die Kostenzurechnung zum Verursacher gehandhabt. Im Umweltrecht wird das Verursacherprinzip sowohl als Kostenzurechnungsprinzip verstanden als auch im Hinblick auf die sachliche Verantwortung und ist dort heute allgemein anerkannt. Ein gewohnheitsrechtlicher Charakter kommt dem Verursacherprinzip im Denkmalrecht jedoch nicht zu. Den Urheber einer Denkmalzerstörung die Abbruchkosten oder die Ausgrabungsdokumentation zahlen zu lassen, ist daher nur auf dem Wege seiner Zustimmung oder aufgrund einer gesetzlichen Eingriffsgrundlage möglich. Auch im Umweltrecht ist das Verursacherprinzip nur dort anwendbar, wo es gesetzlich geregelt ist und kann keine unmittelbare Geltung beanspruchen. Ohne seine ausdrückliche Regelung fehlt es daher an einer Rechtsgrundlage für die Kostentragung eines Verursachers von Eingriffen in Denkmäler.

Das von der Bundesrepublik unterzeichnete Übereinkommen von 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes, auch als Übereinkommen von Malta oder La Valetta bekannt, gibt den weiteren rechtlichen Anlass, das Verursacherprinzip ins Denkmalschutzgesetz aufzunehmen. Mit der Finanzierung der Forschung und Erhaltung befasst sich Artikel 6 des Übereinkommens, welcher sich

direkt am Verursacherprinzip orientiert. Die Vertragspartei des Übereinkommens ist verpflichtet, für die öffentliche finanzielle Unterstützung der Forschung durch die gesamtstaatlichen, regionalen und kommunalen Träger zu sorgen und materielle Mittel für die Rettungsmaßnahmen zu erhöhen „indem sie geeignete Maßnahmen trifft um sicherzustellen, dass die Deckung der Gesamtkosten etwaiger notwendiger archäologischer Arbeiten im Zusammenhang mit groß angelegten öffentlichen oder privaten Erschließungsvorhaben aus Mitteln der öffentlichen Hand beziehungsweise der Privatwirtschaft vorgesehen ist“. Die Nennung der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft im Zusammenhang mit der Kostentragungspflicht ist nicht alternativ zu verstehen. Der Wortlaut schließt eine Wahlmöglichkeit aus, da durch das Wort „beziehungsweise“ auf die Symmetrie zu den zuvor aufgezählten öffentlichen oder privaten Erschließungsvorhaben abgezielt und Bezug genommen wird. Somit liegt für öffentliche Vorhaben die Kostentragung bei der öffentlichen Hand und für private Vorhaben beim privaten Vorhabenträger.

Als völkerrechtliche Vereinbarung ist das Übereinkommen rechtsverbindlich. Allerdings bedarf es als völkerrechtlicher Vertrag eines innerstaatlichen Übernahmeaktes, ehe es Geltung in der Bundesrepublik erlangen kann. Die geschieht gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz durch Zustimmung in Form eines förmlichen Bundesgesetzes. Am 9. Oktober 2002 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats per Gesetz dem Übereinkommen von Malta zugestimmt. Dies verschaffte dem Übereinkommen jedoch keine innerstaatliche Geltung, da sich deren Inhalt auf Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder bezieht. Daher bedarf es der innerstaatlichen Geltung noch einer Eingliederung in die einzelnen Landesgesetze. Die Länder sind wegen des Grundsatzes der Bundestreue zur Umsetzung des Übereinkommens verpflichtet. Das gilt zumindest dann, wenn sie sich gemäß Ziffer 3 des Lindauer Abkommens mit dem Vertragsschluss durch den Bund einverstanden erklärt haben. Dies ist im Fall des Übereinkommens von Malta gegeben, da die Länder im Vorfeld des Vertragsschlusses diesem zugestimmt hatten.

Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen haben eine Kostentragung der Verursacher „ohne wenn und aber“ in ihren Denkmalschutzgesetzen geregelt. In den anderen Landesgesetzen finden sich teilweise sehr unterschiedliche und selektive Regelungen, d.h. nur für spezielle Arten von Denkmälern oder für einzelne Kostenfaktoren. Viele Länder haben die Kostentragung als Ermessensnorm formuliert. Hamburg und Schleswig-Holstein haben in unterschiedlicher Form und mit unterschiedlichen Formulierungen eine umfassende Kostentragungspflicht des Verursachers im Rahmen des Zumutbaren geregelt.

Zu bevorzugen ist für die gesetzliche Grundlage einer Kostentragungspflicht ein einfache, klare, handhabbare und für jeden transparente Regelung. Es sollte keine Ermessensnorm geschaffen werden, die erst über die Handhabung des Einzelfalls und die Gleichbehandlungspflicht eine für die Verpflichteten erkennbare Verwaltungspraxis begründen kann. Eine Grenzziehung, welche Bestandteile der Kosten für einen Vorhabenträger noch verhältnismäßig sind und welche gerade nicht mehr, ist in einer allgemeingültigen gesetzlichen Regelung nicht praktikabel.

2. Absatz 3 Satz 1 enthält daher eine umfassende Kostentragungspflicht „ohne wenn und aber“ für alle Maßnahmen, die daraus folgen, wenn – regelmäßig im Interesse des Verursachers – der umfassende Schutz des Denkmals aufgegeben wird, indem in das Kulturdenkmal durch den Verursacher eingegriffen werden darf, es insbesondere von seinem Standort entfernt oder ganz oder teilweise beseitigt oder der Zusammenhang einer Sachgesamtheit zerstört werden darf. Jeder Eingriff in ein Denkmal ist genehmigungspflichtig; dies ist in § 10 näher geregelt und war auch bisher schon gesetzliche Bestimmung. Die Kostentragungspflicht nach Absatz 3 ist daher nur die Kompensation für einen im Interesse des Verpflichteten genehmigten Eingriff. Verursacher im Sinne des Absatzes 3 ist daher stets derjenige, den auch die Genehmigungspflicht trifft, also ein nach § 9 Absatz 2 Verpflichteter. Der Verursacherbegriff geht aber darüber hinaus und betrifft jeden, der ursächlich dafür ist, dass auf ein Denkmal eingewirkt wird; der Grad der Ursächlichkeit oder eine festzustellende Letzt-

verantwortung sind unerheblich. Satz 2 erkennt daher an, dass es mehrere Personen geben kann, die im Sinne des Absatzes 3 als Verursacher anzusehen sein können. Sie haften gesamtschuldnerisch, sodass die Kosten jedem Verursacher auferlegt werden können, der dann im Innenverhältnis möglicher weiterer Verursacher einen Ausgleich erhalten kann. Für die Bemessung von Verantwortungsanteilen mehrerer Verursacher – die bei komplexen Bauvorhaben von außen schwer durchschaubar sein können – sind daher die Verursacher untereinander selber verpflichtet.

Die zu tragenden Kosten sind diejenigen für die notwendigen Maßnahmen. Dies können je nach Einzelfall Kosten für die Erhaltung (Konservierung) von Bodenfunden, für die fachgerechte Instandsetzung nur unter Zerstörung zu bergender Objekte, für die Bergung selber und für die wissenschaftliche Dokumentation der Funde und des Fundortes oder eines sonstwie zu zerstörenden Denkmals, auch eines Bau- oder Gartendenkmals, sein.

Umfasst sind auch die für die Durchführung größerer Prospektionen anfallenden Kosten, die im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entstehen können. Die im Urteil des EuGH vom 3. März 2011 in der Rechtssache C-50/09 formulierte Pflicht der Behörden, im Vorfeld eines Vorhabens „sowohl ermittelnd und analysierend tätig“ zu werden, kann zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand und damit auch zu höheren Kosten führen, die nach § 9 Absatz 3 nun auch dem Verursacher auferlegt werden können.

Die durchzuführenden Maßnahmen, die der Kostentragung zugrunde liegen, müssen dem allgemeinen Prinzip der Verhältnismäßigkeit genügen, also geeignet, erforderlich und angemessen sein. Die jeweils notwendigen und geeigneten Mittel ergeben sich aus der fachlichen Einschätzung der Denkmalfachbehörden im Einzelfall. Die Kostentragung ist dabei für den Verursacher stets das mildere Mittel als die sonst nach § 9 Absatz 1 aus dem Denkmalschutz folgende gesetzliche Erhaltungspflicht des Denkmals an Ort und Stelle. Die Angemessenheit im Einzelfall wird durch den Begrenzung auf das Zumutbare entsprechend der Regelungen in anderen Ländern im Interesse des Verursachers in Absatz 4 näher geregelt.

Zu § 10

§ 10 enthält die Genehmigungspflicht von Maßnahmen an einem Kulturdenkmal. Die bisherigen Regelungen gelten fort und werden durch Neuregelungen in den Absätzen 3, 5 und 8 ergänzt.

In den Absätzen 3 und 5 wird die Konvention der UN über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 für den barrierefreien Zugang zu öffentlich zugänglichen Kulturdenkmälern umgesetzt. Nach Artikel 9 der Konvention sind die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Feststellung und Beseitigung bestehender Zugangshindernisse und -barrieren zu ergreifen. Nach Artikel 1 Satz 2 der Konvention zählen zu den Menschen mit Behinderungen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Barrierefrei sind nach dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz „bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“ Nach Artikel 30 der Konvention treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen so weit wie möglich Zugang zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben. Das Ziel der Konvention ist daher die Herstellung einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit auch in regelmäßig öffentlich zugänglichen Denkmälern.

Maßnahmen zur Förderung der Barrierefreiheit stehen unter dem Vorbehalt des Möglichen und der Abwägung mit anderen, gegebenenfalls auch überwie-

genden öffentlichen Interessen. Belange des Denkmalschutzes und der Barrierefreiheit stehen sich gegenüber, wenn die Pflichten nach § 9 Absatz 1 mit der barrierefreien Teilhabe von Menschen mit unterschiedlichen Formen von Behinderungen am öffentlichen und damit auch kulturellen Leben kollidieren und nicht beide in vollem Umfang verwirklicht werden können. Das Ziel des Gesetzes ist es daher, die möglicherweise entgegenstehenden Interessen der Barrierefreiheit und des Denkmalschutzes soweit wie möglich in Einklang zu bringen.

Generell ist nach Absatz 3 die Genehmigung für Maßnahmen an einem Kulturdenkmal zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen. Diese Regelung des bisherigen Absatzes 3 gilt in Satz 1 fort und wird ergänzt durch die Pflicht zur Genehmigungserteilung bei überwiegendem öffentlichem Interesse. Diese Ergänzung ist nur klarstellender Natur. Satz 2 stellt nunmehr gesetzlich klar, dass Barrierefreiheit auch im Denkmalschutz ein öffentliches Interesse ist. Ob und inwieweit das Interesse an der Herstellung der Barrierefreiheit das öffentliche Interesse am Denkmalschutz und dort auch den öffentlichen Belang des Schutzes der Eigenart und Bedeutung des jeweiligen Kulturdenkmals überwiegt und damit nach Absatz 3 Satz 1 zur Genehmigungspflicht von Maßnahmen zur Barrierefreiheit führt, ist eine Frage der Einzelfallabwägung.

Absatz 4 Satz 3 nimmt die Kostentragungspflicht eines Antragstellers auf, wenn für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit einer beantragten Maßnahme oder für deren Durchführung die Hinzuziehung eines Sachverständigen notwendig ist. Über die Notwendigkeit entscheidet die Denkmalschutzbehörde. Die Bestimmung zur Zumutbarkeit in § 9 Absatz 4 ist – wie bei allen Maßnahmen – auch hier anzuwenden.

Absatz 5 nimmt allgemein die Verpflichtung der Denkmalschutzbehörden in das Gesetz auf, die Belange behinderter Menschen bei ihren Entscheidungen zu beachten. Der Begrenzung durch das Mögliche und durch andere öffentlichen Interessen trägt die Neuregelung in Absatz 5 Rechnung, indem lediglich das Ziel definiert wird, die Barrierefreiheit bei allen öffentlich zugänglichen Denkmälern möglichst zu erreichen. Hierbei kann auch eine teilweise oder bestmögliche Realisierung der Barrierefreiheit in der Einzelfallabwägung mit anderen öffentlichen Belangen hinreichend sein. Was möglich ist, richtet sich nicht allein nach technischer Machbarkeit, sondern vor allem auch nach wirtschaftlichen, baulichen und solchen Kriterien, die sich aus der Eigenart und Bedeutung des Denkmals ergeben.

In dem neu eingefügten Absatz 8 wird eine Ausnahme von der allgemeinen Genehmigungspflicht formuliert. Sammlungen oder Urkunden werden zum Beispiel von einem Museum so fachgerecht betreut, dass ein fachliches Eingreifen der Denkmalschutzbehörde nicht nötig ist. Dies gilt auch für private Einrichtungen, wenn sie nach ähnlichen fachlichen Kriterien wie ein staatliches Museum verwaltet werden.

Zu § 11

Die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes werden unverändert übernommen.

Zu § 12

In Absatz 1 Satz 1 kann die ausdrückliche Bezugnahme auf den Besitzer gestrichen werden, da dieser von der Definition der sonst Verfügungsberechtigten nach § 9 Absatz 2 umfasst ist.

In Absatz 2 wird die Klarstellung aufgenommen, dass zur Kostentragung von Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 nur in Anspruch genommen werden darf, wer zuvor nach Absatz 1 Satz 1 zur Durchführung von Maßnahmen verpflichtet wurde.

Zu § 13

In Absatz 1 kann die ausdrückliche Bezugnahme auf den Besitzer gestrichen werden, da dieser von der Definition der sonst Verfügungsberechtigten nach § 9 Absatz 2 umfasst ist.

Absatz 2 Satz 1 regelt das in den Landesdenkmalgesetzen übliche Recht, Grundstücke und Gebäude zu betreten. Die bisherige Regelung des Absatzes 2 ist unzureichend und berücksichtigt die Anforderungen an die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Grundgesetz nicht hinreichend. Sie wird daher neu gefasst. Durch die Einführung des Begriffs der dringenden Gefahr für ein Kulturgut als Voraussetzung für das Betreten von Wohnungen wird den Anforderungen des Artikel 13 Absatz 7 Grundgesetz genüge getan. Das Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Grundgesetz wird durch die Aufnahme des Satzes 3 erfüllt.

Absatz 2 Satz 2 stellt nunmehr klar, dass das Betretensrecht des Satzes 1 nicht nur für schon geschützte Kulturdenkmäler gilt, sondern auch für solche, bei denen die Annahme besteht, dass sie zu schützen sein werden. Damit wird eine Lücke im Gesetz geschlossen. Die Annahme ist eine fachliche Einschätzung der zuständigen Behörde.

Zu § 14a

Der bisherige § 14a entfällt. Die Bestimmung des Absatzes 1 zu personenbezogenen Daten in Denkmallisten wird in § 7 Absatz 4 Satz 4 systematisch im Zusammenhang mit der sonstigen Regelung zu den Denkmallisten aufgenommen. Die weiteren Bestimmungen des § 14a Absätze 2 und 3 sind unnötig und entfallen. Einer Rechtsverordnung nach dem bisherigen § 14a Absatz 2 zur weiteren Regelung der Datenverarbeitung in den Denkmallisten bedarf es nicht. Der Verweis auf die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach dem Bremischen Datenschutzgesetz ist entbehrlich, da dies für die Denkmalschutzbehörden als öffentliche Stellen nach § 1 Absatz 2 des Bremischen Datenschutzgesetzes ohnehin gilt.

Zu § 15

§ 15 regelt Funde, in der Regel von archäologischen Kulturgütern, die daraus folgenden Pflichten sowie die Verpflichteten und die Rechte der zuständigen Denkmalfachbehörde. Die bisherige Fassung war insoweit unvollständig und wird unter Fortgeltung der Regelung zu den Verpflichteten nach Absatz 2 in den Absätzen 1, 3 und 4 weitgehend neu gefasst.

Funde, die nicht von der zuständigen Denkmalfachbehörde bei einer Grabung, sondern zufällig von Dritten gemacht werden, oftmals anlässlich einer Baustelle, aber auch bei gezielter Suche durch Laien, bergen die Gefahr ihrer Zerstörung oder der Zerstörung des Fundzusammenhangs vor der Möglichkeit fachwissenschaftlicher Untersuchung. Die Denkmalschutzgesetze der Länder regeln daher üblicherweise die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung an eine Denkmalfachbehörde. Die entsprechende Regelung des Absatzes 1 gilt fort. Da jedoch auch die Einschätzung, ob tatsächlich ein Kulturdenkmal gefunden wurde oder nicht, eine fachliche ist, begründet nach der Neufassung des Absatzes 1 bereits der Anlass zur Annahme, ein Kulturgut gefunden zu haben, die Pflicht der Mitteilung. Ob ein Anlass besteht oder nicht, ist objektiv überprüfbar und keine Frage der individuellen Einschätzungsfähigkeit des Finders.

In Absatz 2 Satz 1 kann die ausdrückliche Bezugnahme auf den Besitzer gestrichen werden, da dieser von der Definition der sonst Verfügungsberechtigten nach § 9 Absatz 2 umfasst ist.

Absatz 3 schützt den Fund und den Fundzusammenhang. Klarstellend wird in die Neufassung die Pflicht zum Schutz vor Gefahren neben der fortgeltenden Pflicht, die Fundstelle in unverändertem Zustand zu belassen, aufgenommen. Seine Grenze findet diese Pflicht zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn eine Baustelle die Umgebung gefährdet und deshalb der Fund nicht unverändert belassen werden kann. Die Klarstellung präzisiert die Pflicht gegenüber der bisherigen Pflicht zur Erhaltung. Eine Erhaltungspflicht im engeren Sinne, die auch Maßnahmen am Kulturgut selber erforderlich machen kann, trifft den nach Absatz 2 Verpflichteten nicht, da daraus folgende notwendige Maßnahmen für ihn weder erkennbar noch durchführbar sind. Seine Pflicht beschränkt sich auf Unterlassen von Veränderungen und auf Maßnahmen zum Gefährdungsschutz, die nicht am Kulturgut selber, sondern um die Fundstelle herum zu ergreifen sind, wie zum

Beispiel Sicherungsmaßnahmen gegen Diebstahl, Erdbewegung oder Wassereinbruch. Die Wochenfrist des bisherigen Satzes 2 gilt fort; klarstellend nimmt Satz 2 die Aufhebung durch die Denkmalfachbehörde bereits vor Ablauf der Frist auf.

Absatz 4 wird neu aufgenommen und stellt die bisher schon übliche Praxis auf eine rechtliche Grundlage. Die Wochenfrist des Absatzes 3 genügt oftmals nicht, die notwendigen Maßnahmen an dem gefundenen Kulturgut am Fundort abschließend durchzuführen. Daher gestattet Absatz 4 nunmehr der zuständigen Denkmalfachbehörde und von ihr beauftragten Personen – zum Beispiel Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Grabungsfirmen – das Betreten des Fundortes und die Durchführung der notwendigen Maßnahmen auch nach Ablauf der Frist. Es handelt sich insoweit hinsichtlich des Betretensrechts um eine Spezialregelung zu § 13 Absatz 2. Die Regelung ist in aller Regel verhältnismäßig, da Maßnahmen an einem Denkmal wie auch die Wiederaufnahme von Arbeiten an einer Baustelle mit Zerstörung des Fundortes – Funde sind auch schon vor ihrer Unterschutzstellung durch Einzelakt per Gesetz nach § 3 Absatz 2 geschützt – nach § 10 ohnehin genehmigungspflichtig sind und auch ganz verhindert werden könnten. Die Kostentragung für solcherart notwendige Maßnahmen regelt in der neu eingefügte § 9 Absatz 3.

Zu § 16

§ 16 Absatz 1 dient dem Schutz der wissenschaftlichen Erkenntnisse, die aus einem Fund und seinem Fundzusammenhang erzielt werden können. Die bisherige Regelung, die die Grabung nach Kulturgütern genehmigungspflichtig macht, gilt daher fort und wird zur Schließung einer Gesetzeslücke ergänzt, indem auch die Suche mit technischem Gerät und die Suche in Gewässern und die Bergung aus einem Gewässer unter Genehmigungsvorbehalt gestellt werden.

Die Änderung in Absatz 2 trägt der geänderten geschlechtsneutralen Behördenbezeichnung Rechnung. Absatz 2 listet für die Anwendungsfälle einer Auflage nur Beispiele auf. Für Prospektionen, zu dem zum Beispiel auch Sondengehen zählt, kann daher auch eine Auflage erteilt werden, auch wenn dies nicht spezifisch aufgeführt ist.

Zu § 17

Grabungsschutzgebiete dienen dem Schutz von Funden und Fundzusammenhängen überall dort, wo aufgrund von schon bestehenden Erkenntnissen Funde vermutet werden. In einem Grabungsschutzgebiet bestehen erhöhte formale Beteiligungspflichten der Denkmalbehörden, aber keine höheren materiellen Anforderungen an den Schutz von Kulturdenkmälern; die entsprechende Regelung des Absatzes 2 gilt fort.

Üblicherweise legen nach den Denkmalschutzgesetzen der meisten Länder die fachlich zuständigen Landesämter als Landesbehörden die Grabungsschutzgebiete fest; die Genehmigungen erteilen die kommunalen Denkmalschutzbehörden. Diese Aufteilung ist im Stadtstaat Bremen nicht möglich, da das Landesamt für Denkmalpflege und die Landesarchäologie selber die Denkmalschutzbehörden jedenfalls in der Stadtgemeinde Bremen sind. Daher wird durch die Neufassung die obere Denkmalschutzbehörde ermächtigt, die entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen. Ein Erlass durch den Senat ist wegen der allein denkmalfachlichen Grundlagen für die Einrichtung von Grabungsschutzgebieten nicht erforderlich und wird aufgehoben. Aufgenommen wird stattdessen als Kompensation der wegfallenden Senatsbefassung die Pflicht, die Behörden, deren Belange betroffen sind, zu beteiligen.

Absatz 3 wird beibehalten und ergänzt. Die Regelung schützt Kulturdenkmäler vor Grundstücksnutzungen, die eine Gefährdung bedeuten können. Ein solcher Schutz ist in Einzelfällen notwendig, da die Gefährdung durch bestimmte Grundstücksnutzungen und damit eine Genehmigungspflicht nach § 10 Absatz 1 für eine solche Nutzungen nicht in jedem Fall für einen Grundstückseigentümer oder Nutzer erkennbar ist. Aus Gründen der Transparenz und der Rechtssicherheit wird neu aufgenommen, dass die Nutzungsbeschränkung in das Grundbuch einzutragen ist. Die Maßnahme muss verhältnismäßig sein. Ist eine

konkret zu bestimmende Gefährdung eines konkreten Kulturdenkmals, das bekannt oder aus bekannten Tatsachen heraus dort vermutet wird, nicht anzunehmen, ist die Maßnahme in jedem Fall unverhältnismäßig und kann nicht ergriffen werden.

#### Zu § 18

Die Pflicht zur Zugänglichmachung oder Auslieferung beweglicher Kulturdenkmäler nach Absatz 1 dient der Erfüllung der Pflichten der Denkmalfachbehörde nach § 5 Absatz 2, wenn der Staat nicht Eigentümer der Objekte ist. Die bisherige Regelung deckte die Pflichten nicht hinreichend ab. Die Neufassung orientiert sich hinsichtlich der Pflichten und des Ablieferungszeitraums von nunmehr höchstens zwölf Monaten mit Verlängerungsoption in Absatz 2 an praktischen Anforderungen. Ergänzt wird die Regelung um die Pflicht zur Ablieferung an eine von der Denkmalfachbehörde beauftragte Person. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht unbedingt alle notwendigen Maßnahmen durch die Denkmalfachbehörde selber ausgeführt werden können.

Der bisherige Absatz 2 entfällt. Die Ablieferungspflicht bei befürchteter Verschlechterung ist im Zusammenhang der nunmehr ausdrücklich in Absatz 1 geregelten Ablieferungspflicht bei notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen entbehrlich. Ist zu befürchten, dass ein Gegenstand verlorengeht, kann der rechtfertigende Grund der Ablieferung nur sein hoher wissenschaftlicher Wert sein. Mit der Regelung des Schatzregals in § 19 ist eine Sonderregelung hier überflüssig.

#### Zu § 19

Ein Schatzregal wird in den meisten Denkmalschutzgesetzen der Länder geregelt. Sein wesentlicher Inhalt ist der Eigentumsübergang auf das Land bei Funden, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist. Die Länderzuständigkeit für Eigentumsbegründungen nach den Schatzregalen der Landesdenkmalgesetze abweichend von der Eigentumsregelung für Funde nach § 984 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt.

Die bisherigen Voraussetzungen nach Absatz 1, die sich aus formellen Kriterien (Funde in Grabungsschutzgebieten und bei staatlichen Nachforschungen) und materiellen Kriterien (hervorragender wissenschaftlicher Wert der Funde) zusammensetzten, sind in den Denkmalschutzgesetzen weitgehend üblich und werden beibehalten. Private Fundgrabungen sind mit erheblichen Risiken für Kulturgüter verbunden und sollen nicht privilegiert werden. Die Neufassung begründet daher auch an Kulturgütern Eigentum des Landes, die bei nicht genehmigten Grabungen und Suchen entdeckt wurden. In den noch übrigen praktisch kaum relevanten Fällen greift die Eigentumsregelung des § 984 Bürgerliches Gesetzbuch.

Nach der Neufassung ist der Eigentumsübergang auf das Land endgültig; die bisher in Absatz 2 enthaltene Regelung einer Übertragung nach drei Monaten auf die nach § 984 Bürgerliches Gesetzbuch Berechtigten, wenn kein Denkmalschutz mit Eintragung in die Denkmalliste begründet wird, hatte keine praktische Bedeutung, ist wegen der Begründung vorübergehenden Eigentums rechtssystematisch verfehlt, unnötig umständlich und entfällt. Absatz 2 enthält nunmehr neu die ausdrückliche Berechtigung des Landes, gefundene und nach Absatz 1 in das Eigentum des Landes gelangte Kulturgüter an den Finder, den Verursacher eines Bodeneingriffs oder den Eigentümer des Grundstücks zu übertragen, auf dem der Fund erfolgt ist. Diese Regelung ist allein klarstellend, da das Land als Eigentümer diese Berechtigung ohnehin hat. Die Klarstellung dient der Verdeutlichung, dass das Land kein Interesse hat, alle gefundenen Kulturgüter im Sinne des Absatzes 1 tatsächlich dauerhaft im Eigentum zu behalten. Vereinbarungen über den weiteren Verbleib können und sollen gesetzlich erwünscht getroffen werden.

## Zu § 20

§ 20 enthält die in allen Denkmalschutzgesetzen enthaltene Möglichkeit zur Enteignung. Eine große praktische Bedeutung hat die Enteignung von Kulturdenkmälern in Bremen nicht; der notwendige Schutz konnte bislang in aller Regel ohne dieses Instrument verwirklicht werden.

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 und Satz 1 Nr. 2 sind klarstellender Natur und füllen Lücken der bisherigen Regelung. Die Neuregelung zum Zubehör in Absatz 2 verzichtet auf Doppelungen zu Absatz 1.

Neu gefasst wird die Enteignungsregelung zu Funden in einem neuen Absatz 3. Die bisherige Regelung in Absatz 2 war lückenhaft und in ihren Voraussetzungen zu unbestimmt. Die Neufassung regelt nunmehr die eine Enteignung rechtfertigenden Fälle der Verschlechterung des Kulturgutes in Ziffer 1, des Zugangs für die Öffentlichkeit unter der notwendigerweise zur Wahrung der Anforderungen des Eigentumsschutzes nach Artikel 14 Grundgesetz neu eingefügten Voraussetzungen eines erheblichen öffentlichen Interesses daran in Ziffer 2 und der Verfügbarkeit für die wissenschaftliche Forschung in Ziffer 3.

Die Entschädigungspflicht nach Absatz 3 alte Fassung und die Anwendbarkeit des Enteignungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung nach Absatz 4 alte Fassung gelten als Absätze 4 und 5 fort.

## Zu § 21

Die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes werden unverändert übernommen.

## Zu § 22

In § 22 wurden bisher die Einschränkung der Grundrechte nach Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 14 des Grundgesetzes im Sinne des Zitiergebotes geregelt. Beide Grundrechte unterfallen aber nicht dem Zitiergebot, sodass diese Regelung entbehrlich ist. Die Einschränkung des Artikels 13 ist unmittelbar bei den Bestimmungen zum Betretensrecht von Wohnungen in § 13 Absatz 2 geregelt.

Die Regelung der Ordnungswidrigkeiten wird insgesamt neu gefasst und nun in § 22 geregelt, Lücken werden gefüllt und die Bußgeldhöhe auf ein heute angemessenes Maß erhöht.

Die Bestimmung von Ordnungswidrigkeiten stellt ein wirksames Mittel dar, den Erhalt des kulturellen Erbes zu gewährleisten. Voraussetzung dafür ist, dass die wesentlichen Schutzvorschriften des Gesetzes in den Bestimmungen über die Ordnungswidrigkeiten in Bezug genommen werden und die Höhe des angedrohten Bußgeldes tatsächlich geeignet ist, den Schutz zu erreichen. Ordnungswidrig handelt nur, wer fahrlässig oder vorsätzlich handelt. Wer nicht weiß, dass es sich um ein Kulturdenkmal handelt und es auch bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt nicht wissen kann, handelt demnach nicht ordnungswidrig.

Absatz 1 Ziffer 1 wird neu in das Gesetz aufgenommen. Dadurch wird der Verstoß gegen eine Rechtsverordnung nach diesem Gesetz zur Ordnungswidrigkeit. Dies betrifft in erster Linie Grabungsschutzgebiete nach § 17, aber auch den Fall der Unterschützstellung durch Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 2.

Absatz 1 Ziffer 2 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung der Ziffer 1, Absatz 1 Ziffer 3 in neuer Formulierung der bisherigen Ziffer 2, Ziffer 4 im Wesentlichen der bisherigen Ziffer 3 und Ziffer 6 in neuer Formulierung der bisherigen Ziffer 4.

Absatz 1 Ziffer 5 wird neu eingefügt und definiert die ordnungswidrige Handlung bei Ablieferungspflicht nach § 18 Absatz 1 neu. Schutzgut soll danach nicht die Verweigerung der Ablieferung allein sein, sondern die Unversehrtheit des abzuliefernden Kulturguts selber sowie die Möglichkeit seiner Erforschung.

Absatz 1 Ziffer 7 wird neu eingefügt und bezieht sich auf den ebenfalls neu eingefügten § 15 Absatz 4 zur Duldung von Maßnahmen der Denkmalfachbehörden an Fundstellen.

Absatz 2 wird neu eingefügt. Die Neuregelung stellt sicher, dass falsche Angaben oder falsche Unterlagen, die zum Zweck gemacht beziehungsweise vorgelegt werden, die Denkmalbehörden zu täuschen und dadurch zu Handlungen – etwa Genehmigungen nach § 10 Absatz 1 – zu bewegen oder sie zum Beispiel von einer Unterschutzstellung oder sonstigen Maßnahmen zum Schutz des Kulturgutes abzuhalten, bußgeldbewehrt sind.

Absatz 3 gilt im Wesentlichen fort. Ergänzt wird das Einzugsrecht um Gegenstände, die zur Vorbereitung verwendet worden sind.

Absatz 4 regelt die Geldbuße bei Ordnungswidrigkeiten neu. Die Obergrenzen werden angehoben, um die abschreckende Wirkung zu behalten. Es soll verhindert werden, dass die Bußgelder in die Kosten eines Vorhabens einkalkuliert werden können und dadurch ihre abschreckende Wirkung verlieren. Die Bußgeldhöhe orientiert sich an der neuesten Entwicklung der Landesdenkmalgesetze. Auf eine Differenzierung nach Tatbeständen wird verzichtet; besonders schwerwiegende Verstöße enthält nun die Strafvorschrift des § 23. Stattdessen wird eine Differenzierung nach der Schwere der Tat vorgenommen. § 17 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ermöglicht zudem auch eine Überschreitung der angegebenen Höchstbeträge in den Fällen, in denen die Geldbuße sonst nicht ausreichen würde, den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit zieht, zu übersteigen.

#### Zu § 23

In § 23 wird erstmals eine Regelung zu Straftaten in das Denkmalschutzgesetz aufgenommen. Dies orientiert sich an der Entwicklung der Landesdenkmalgesetze, die inzwischen teilweise auch Straftaten regeln – zuletzt das Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein. In Abstimmung ist derzeit auch eine Konvention des Europarats „Council of Europe Convention on Offences relating to Cultural Property“, in dessen Artikel 11 von den Vertragsparteien – im Unterzeichnungsfalle also auch von der Bundesrepublik Deutschland – die Strafbarkeit der Beeinträchtigung oder Zerstörung von unbeweglichen kulturellen Gütern unabhängig von der Eigentümerschaft gefordert wird. § 304 Strafgesetzbuch wäre insoweit um eine Regelung im Denkmalschutzgesetz zu ergänzen. Die dortige Beschränkung auf öffentliche Denkmäler ist nach dem Entwurf der Konvention unzureichend und kommt kaum jemals zur Anwendung, da nahezu ausschließlich private Denkmäler betroffen sein können.

Durch die Strafbarkeit entsprechenden Verhaltens soll der Beschädigung oder Zerstörung von Kulturdenkmälern und der Raubgräberei entgegengewirkt werden. Die Begehung der Straftaten setzt Vorsatz voraus, bloße Sorgfaltpflichtverletzung genügen nicht und können nach § 22 als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Die Höhe der Strafbewehrung schöpft die Möglichkeit der Landesregelung nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 EGStGB aus und stellt sicher, dass die Vergehen nicht als Bagatellen betrachtet werden können.

Absatz 1 Ziffer 2 zielt auf das archäologische Erbe ab und bezieht sich auf den Schutz in Grabungsschutzgebieten und auf Raubgräberei. Grabungsschutzgebiete weisen ein Gebiet mit einem besonderen Schutz noch unerkannter Bodenfunde aus. Dort sind Schäden an noch unbekanntem Kulturgut zu erwarten, wenn zum Beispiel ohne fachliche Begleitung der Boden aufgegraben wird. Raubgräberei kann nicht nur zu Schäden an Kulturgütern führen, vor allem aber auch verhindert Raubgräberei durch Zerstörung von Fundzusammenhängen und Mitnehmen von Kulturgut die Erforschung. Die Strafbewehrung muss bereits beim Einsatz der Suchgeräte oder beim Graben ohne Genehmigung beginnen.

Nicht strafbewehrt ist die Tat, wenn es sich nicht um Kulturgut von hervorragendem wissenschaftlichem Wert handelt. Der Begriff entspricht der Bestimmung in § 19 zum Schatzregal. Nicht strafbewehrt ist zudem die für ein Kulturgut folgenlose Tat; dadurch wird sichergestellt, dass der Schutz des Kulturgutes Zweck der Regelung ist, nicht der bloße Verstoß gegen eine Genehmigungspflicht. Dies kann nach § 22 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Zu § 24

Das Bremische Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler, Bremisches Denkmalschutzgesetz (BremDSchG) wird mit dieser Novellierung neu in Kraft gesetzt, das bisherige Gesetz tritt zugleich außer Kraft.

Die wesentliche Struktur des bisherigen Gesetzes und nahezu durchweg auch die Zuordnung der Einzelregelungen zu den bisherigen Paragrafen bleiben erhalten. Erhalten bleiben auch alle Regelungen, die sich in der bisherigen Praxis bewährt haben und keinen Modernisierungsbedarf aufweisen. Die Neufassung an Stelle eines Änderungsgesetzes begründet sich allein durch die Vielzahl der Änderungen im Detail.